

Vergütungsvereinbarung

Die Vereinbarung gilt für die Vergütung der Leistungen der Stauer Kirsch GmbH (Gesellschaft) mit dem jeweiligen Auftraggeber.

1. Reichweite der Vereinbarung

Der Umfang der Tätigkeit bestimmt sich nach dem jeweiligen Auftrag mit dem Auftraggeber. Diese Vergütungsvereinbarung **gilt auch für zukünftige Aufträge** im Zusammenhang mit dem Auftrag, vor allem für spätere Erweiterungen, einschließlich der Einlegung von Rechtsmitteln, in der selben oder einer damit zusammenhängenden Angelegenheit.

2. Vergütung nach Zeitaufwand

- 2.1 Der Auftraggeber vergütet die Stauer Kirsch GmbH für ihre Tätigkeiten, einschließlich der Beratung, Prüfung, Schulung sowie der außer- und gerichtlichen Vertretung, nach Zeitaufwand.
- 2.2 Die Abrechnung erfolgt nach Zeittakten von sechs Minuten. Je angefangene sechs Minuten wird jeweils ein Zeittakt (1/10 Stundensatz) berechnet.
- 2.3 Der Stundensatz beträgt:
325,00 EUR netto (386,75 EUR brutto)
- 2.4 Für Reisezeiten und Wartezeiten beträgt der Stundensatz 200,00 EUR netto (238,00 EUR brutto), es sei denn der unter Ziffer 2.3 vereinbarte Stundensatz ist niedriger.

3. Mindestvergütung, Regelungen zu Beratung, Mediation, Gutachten, Vertragsgestaltung

- 3.1 Vereinbart sind **mindestens** die gesetzlichen Gebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) je Angelegenheit, Dies gilt auch bei außergerichtlichen Tätigkeiten. Die Gebühren bestimmen sich nach dem Wert, den der Gegenstand der anwaltlichen Tätigkeit hat (Gegenstandswert).
- 3.2 Für die Geschäftsgebühr nach Ziffer 2300 Anlage 1 zu § 2 Absatz 2 RVG, Vergütungsverzeichnis zum RVG (VV RVG) gilt mindestens der 1,8-fache Satz nach der Tabelle in Anlage 2 zum RVG als vereinbart. Betragsrahmengebühren nach dem VV RVG werden mit dem jeweiligen Rahmenhöchstbetrag berechnet.
- 3.3 Für ein erstes Beratungsgespräch (Erstberatung), einen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen, zahlt der Auftraggeber der Gesellschaft neben der Post- und Auslagenpauschale in Höhe der gesetzlichen Regelung mindestens eine Gebühr in Höhe von 0,5 bis 1,0 aus dem Gegenstandswert. Für eine Mediation, die Erstellung einer schriftlichen

Stellungnahme, eines Gutachtens oder eines Vertragsentwurfs zahlt der Auftraggeber mindestens eine 1,8- bis 2,5-fache Gebühr aus dem Gegenstandswert. Die Gebühr wird auf eine nachfolgende Tätigkeit nicht angerechnet.

Die Gesellschaft bestimmt die Gebühr entsprechend § 14 Abs. 1 Satz 1 RVG im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Umstände, vor allem des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit, der Bedeutung der Angelegenheit sowie der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, nach billigem Ermessen; Ein besonderes Haftungsrisiko kann dabei herangezogen werden.

- 3.4 Die Vergütung nach Zeitaufwand (Ziffer 2) bleibt unberührt; die Vergütung nach Ziffer 3.1 bis 3.3 wird auf die Vergütung nach Zeitaufwand angerechnet.

4. Kosten, Auslagen und Reisekosten

- 4.1 Kosten und Auslagen für die Herstellung und Überlassung von Dokumenten, für Post- und Telekommunikation, Hebegebühren für die Weiterleitung von Zahlungen sowie Tage- und Abwesenheitsgeld bei Geschäftsreisen nach dem RVG berechnet die Gesellschaft zusätzlich zu der Vergütung nach den Ziffern 2 und 3. Verauslagte Gerichtskosten, Kosten für Fremdleistungen (z.B. Übersetzungen), fallbezogene Datenbankabfragen und Literatur sowie sonstige Dienste sind gegen Kostennachweis zu erstatten, soweit diese für die Bearbeitung zweckdienlich sind.
- 4.2 Reisekosten sind, sofern der Sachbearbeiter mit einem PKW fährt, pauschal mit 0,80 Cent netto (0,96 Euro brutto) je Kilometer Fahrtstrecke zu vergüten.

Der Auftraggeber erstattet der Gesellschaft Reisekosten einschließlich Verbindungen mit öffentlichem Personennahverkehr, Bahn erster Klasse, Flugzeug Business bzw. Economy Flex, Taxi, Mietwagen und Fahrzeugmiete gegen Nachweis. Dies gilt auch für Übernachtungskosten, wenn die Reise zum Tätigkeitsort vor 8 Uhr beginnen oder die Rückfahrt nach 20 Uhr enden würde, beschränkt auf 220 Euro brutto je Nacht. Die Gesellschaft wählt das Reisemittel nach eigenen zeitlichen Erfordernissen.

- 4.3 Die Vergütung nach Zeitaufwand einschließlich der Reise- und Wegezeiten nach Ziffer 2 sowie die Mindestvergütung nach Ziffer 3 bleibt hiervon unberührt.

5. Rechnung, Fälligkeit, Zahlungsziel

Für die Berechnung genügt abweichend von § 10 RVG die Textform. Mit der Berechnung werden Vergütung und Auslagen zur Zahlung fällig. Die Vergütung ist innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum der Berechnung auf das in der Rechnung angegebene Konto der Gesellschaft zu überweisen.

6. Forderungsabtretung

Der Auftraggeber tritt Ansprüche auf Kostenerstattung in dieser Angelegenheit gegen die Gegenseite, Rechtsschutzversicherung oder sonstige Dritte in Höhe der Honorarforderung an die Gesellschaft ab; die Gesellschaft nimmt die Abtretung an.

7. Form

Der Abschluss dieser Vereinbarung, sowie Ergänzungen und Anpassungen dieser Vereinbarung bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieser Klausel.

8. Anwendbarkeit deutschen Rechts, Gerichtsstand

Für diese Vereinbarung gilt deutsches Recht. Gerichtsstand für einen Streit aus dieser Vereinbarung ist München, sofern der Vertragspartner Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist; die Gesellschaft ist berechtigt, ein gerichtliches Verfahren gegen den Auftraggeber auch an dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Gericht einzuleiten.

Die Vereinbarung weicht von den gesetzlichen Gebühren ab und kann diese übersteigen. Die Vergütung ist unabhängig von Grund und Höhe etwaiger Ansprüche gegenüber Dritten: Im Falle der Kostenerstattung durch eine gegnerische Partei, sonstige Verfahrensbeteiligte, die Staatskasse oder eine Rechtsschutzversicherung müssen diese nicht mehr als die gesetzliche oder tarifliche Vergütung erstatten. Das Rechtsanwaltsvergütungsgesetz und die jeweils aktuelle Gebührentabelle sind unter www.gesetze-im-internet.de einsehbar.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Vertragsbedingungen der Gesellschaft als vereinbart.

ENDE DER VERGÜTUNGSVEREINBARUNG